

Ursprüngliche Fassung der Hauptsatzung	Vorgeschlagene Änderungen in der Hauptsatzung
§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)	§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)
(4) Bei feierlichen Anlässen kann der Landrat / die Landrätin die Amtskette des Kreises Coesfeld tragen.	<i>Versoben nach § 12 (4).</i>
§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)	§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)
(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.	(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen <u>und der Gruppen</u> gezahlt.
(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.	(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion <u>oder Gruppen</u> ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen <u>Fraktions- oder Gruppensitzungen</u> als stellvertretendes Ausschussmitglied.
(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 30 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der	(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen <u>Fraktions- oder Gruppensitzungen</u> wird höchstens für 30 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion

Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.	(Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen <u>Fraktions- und Gruppensitzungen</u> zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung <u>Sitzung</u> im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung <u>Fraktions- oder Gruppensitzung</u>. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung <u>Sitzung</u> sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung <u>der Fraktion oder der Ansprechperson der Gruppe</u> durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern <u>Fraktions- oder Gruppenmitgliedern</u> per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer	(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder und Unterausschussmitglieder etc. richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen <u>Fraktions- oder Gruppensitzungen</u> werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können

anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.	Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG- erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.	(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG- erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen <u>gemäß Abs. 3</u> und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. <u>36</u>. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.
§ 10 Verdienstausschuss (zu § 30 KrO NRW)	§ 10 Verdienstausschuss (zu § 30 KrO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.	(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen <u>Fraktions- oder Gruppensitzungen</u>, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.
(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 EURO <u>in Höhe des Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in Verbindung mit der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung</u>, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)	§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung <u>Landrat</u> (zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat / die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.	<u>(1) Der Landrat ist der gesetzliche Vertreter und Repräsentant des Kreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.</u> <u>(2) Der Landrat / die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des von § 42 KrO NRW sind.</u> <u>(3) Der Landrat führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegen darüber hinaus:</u> <u>1. die Erledigung der ihm vom Kreisausschuss übertragenen Angelegenheiten.</u> <u>2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses einschließlich Dringlichkeitsentscheidungen.</u> <u>3. die Ausführung von Weisungen.</u> <u>4. die Erledigung der ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben.</u> <u>5. die Leitung und Verteilung der Geschäfte.</u> <u>(4) Bei feierlichen Anlässen kann der Landrat / die Landrätin die Amtskette des Kreises Coesfeld tragen.</u> <u>(1)(5) Der Landrat / die Landrätin ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiorganisationsgesetz NRW zugleich auch Leiter der Kreispolizeibehörde Coesfeld.</u>
§ 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)	§ 20 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

Formatiert: Links, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Nicht verfügbar, da Abs. 2 neu eingefügt wird; die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend

(2) Auf die Herausgabe des Amtsblatts für den Kreis Coesfeld wird zusätzlich unter <https://www.kreis-coesfeld.de/> hingewiesen.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm